

Satzung

Württembergischer Landesverband für Tauchsport e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Württembergischer Landesverband für Tauchsport e.V. (WLT) und hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Der Gerichtsstand des Verbandes ist Stuttgart.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Ziel und Aufgabe des WLT ist es insbesondere die Ausübung, Pflege und Förderung des Tauchsports als Breiten-, Freizeit-, Wettkampfsport, die sportliche Jugendarbeit und die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und deren Mitgliedern, den Sporttauchern, zu fördern und zu sichern. Der WLT ist Träger und Repräsentant des Tauchsports in Württemberg. Er fördert die Interessen seiner Mitglieder regional sowie im In- und Ausland. Der WLT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Dabei sind der WLT und seine Mitglieder dem Natur- und Gewässerschutz über und unter Wasser sowie dem Schutz kulturhistorischer Unterwasserfundstellen verpflichtet. Der WLT betrachtet die als Sport betriebene Unterwasserjagd, das mutwillige Zerstören der Unterwasserflora und- fauna, sowie das Plündern kulturhistorischer Unterwasserfundstellen als verbandsschädigendes Verhalten.
3. Der WLT ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verwendet seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des WLT im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des WLT einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Darüberhinaus erhalten die Mitglieder des WLT keine Zuwendungen aus Mitteln des WLT. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbandes keinerlei Entschädigungen. Der WLT begünstigt keine Person durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
4. Der WLT ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral und fördert die Gleichberechtigung.
5. Der WLT lehnt Doping ab, bekämpft es und tritt für präventive und repressive Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel unterbinden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der WLT ist unter anderem Mitglied im

Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (LSV)

Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB)

Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST)

Er anerkennt die Satzungen und Ordnungen der zuvor genannten Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 4 Mitglieder

1. Der WLT besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind eingetragene Tauchsportvereine oder Tauchsportabteilungen eingetragener Vereine.
3. Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich im besonderen Maße um den Verband- oder den Tauchsport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft im WLT

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag der tauchsportlichen Vereinigung durch Zustellung des Aufnahmebeschlusses des Vorstandes des WLT unter der aufschiebenden Bedingung der Entstehung der Mitgliedschaft im WLSB und VDST.
2. Mitglied im WLT können alle Tauchsportvereine und Tauchsportabteilungen von Mehrspartenvereinen werden, die ihren Sitz in Württemberg haben und die dem WLSB und dem VDST angehören oder ihre Mitgliedschaft dort beantragt haben.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft sind dem WLT einzureichen:
 - die Satzung des Vereins, bei einer Tauchsportabteilung deren Abteilungsordnung und die Satzung deren Mehrspartenvereins sowie der Organbeschlüsse, aus welchen sich die Beitrittsbefugnis der Tauchsportabteilung in den WLT ergibt;
 - ein Auszug aus dem Vereinsregister zum Nachweis der Eintragung;
 - eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des WLT und der Verbände an, denen der WLT selbst angehört und erklärt diese auch in seiner Satzung oder Abteilungsordnung als für sich und seine Mitglieder für verbindlich.
5. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft im WLT

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres erklärte Kündigung des Mitglieds mittels eingeschriebenen Briefes;
- durch Zugang der Ausschlussklärung des WLT in Schrift- oder Textform, der ein Vorstandsbeschluss zugrunde liegen muss. Als Ausschlussgrund gilt insbesondere, wenn:
 - eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei der Aufnahme fehlte oder nachträglich entfällt;
 - das Verhalten des Mitglieds die Interessen des Tauchsports, des WLT oder eines seiner übrigen Mitglieder schuldhaft geschädigt hat;
 - das Mitglied ohne Bewilligung des Vorstandes mit den Verbandsbeiträgen im Rückstand ist.

Das Mitglied hat gegen die Ausschlussklärung das Recht zur Anfechtung. Die Anfechtungserklärung muss dem WLT binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung in Schrift- oder Textform zugehen. Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung. Über die Anfechtung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 7 Verbandsbeiträge

Es werden Verbandsbeiträge erhoben. Die Höhe der Verbandsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Nähere regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.

§ 8 Organe des WLT

Die Organe des WLT sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus
 - dem Präsidium
 - den Leitern der Sachabteilungen
 - dem Landesjugendwart

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) statt. Den ordentlichen Mitgliedern muss die Einladung mit der vorgesehenen Tagesordnung zwei Monate, die endgültige Tagesordnung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt.
2. Den Vorsitz führt der Präsident, in dessen Vertretung einer der Vizepräsidenten.
3. Die Tagesordnung enthält mindestens:
 - a. Die Berichte der Vorstandsmitglieder;
 - b. den Bericht der Kassenprüfer;
 - c. die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d. gegebenenfalls Neuwahlen;
 - e. die Beschlussfassung über Anträge.
4. Anträge müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und der Vorstand.
5. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderungen der Satzung, Beitragsänderungen oder der Auflösung des WLT können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen und behandelt werden.
6. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes ordentliche Mitglied das seinerseits bis einschließlich 50 Mitglieder hat, eine Stimmen, mehr als 50 Mitglieder hat, für jeweils weitere angefangene 50 Mitglieder eine weitere Stimme.

Berechnungsgrundlage ist die letzte vorliegende WLSB – Mitgliedermeldung.
7. Das Stimmrecht wird vom 1. Vorsitzenden des jeweiligen Mitglieds ausgeübt. Ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Mitglied des Mitglieds kann ihn vertreten. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn alle Mitgliedsbeiträge an den WLT, den VDST und den WLSB bezahlt sind.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Wiederholung der Abstimmung über den gleichen Antrag ist möglich.
9. Für die Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung oder über die Auflösung des WLT ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.
10. Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
11. Beschlüsse, die eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berühren, sind dem zuständigen

Finanzamt mitzuteilen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält; oder
- b) die Einberufung von mindestens 1/4 aller ordentlichen Mitglieder schriftlich mit Begründung gefordert wird.
- c) Den ordentlichen Mitgliedern muss die Einladung mit der vorgesehenen Tagesordnung vier Wochen, die endgültige Tagesordnung eine Woche vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 11 Vorstand

A) Präsidium

1. Der Präsident und der Vizepräsident sind die gesetzlichen Vertreter des WLT gemäß §26 BGB. Sie sind jeder alleine vertretungsberechtigt. Neben ihnen ist der Vizepräsident Finanzen in seinem Zuständigkeitsbereich besonderer Vertreter des WLT gemäß §30 BGB.
2. Die Mitglieder des Präsidiums sind:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Vizepräsident Finanzen
 - der Schriftführer
3. Sitzungen des Präsidiums werden regelmäßig einberufen. Beschlussfähig ist die Sitzung, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
4. Vor Sachentscheidungen durch das Präsidium ist die Zustimmung der zuständigen Sachabteilungsleiter einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, so ist die Sachentscheidung anlässlich der nächsten Vorstandssitzung zu treffen.
5. Bei eiligem wichtigem Grund kann jedes Mitglied des Präsidiums innerhalb der ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabengebiete anstelle des Präsidiums oder des Vorstandes allein entscheiden. Diese Eilentscheidungen sind auf der nächsten Präsidiums- oder Vorstandssitzung bekannt zu geben.
6. Zwischen den Vorstandssitzungen werden die Geschäfte des WLT, die eines Vorstandsbeschlusses bedürfen, vom Präsidium geführt.

B) Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Präsidium
 - b. den Leitern der Sachabteilungen, deren Zahl und Benennung die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Ebenfalls Mitglied im Vorstand des WLT ist der Landesjugendwart. Dieser wird von der Jugendvollversammlung des WLT gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des WLT.
3. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund, insbesondere grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, widerrufen werden.

4. Der Vorstand leitet den WLT im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, in seiner Stellvertretung von einem der Vizepräsidenten nach Bedarf und mit angemessener Frist einberufen und geleitet. Die Einberufung hat an alle Vorstandsmitglieder per Post oder E-Mail unter der letzten bekannten Postanschrift oder der letzten bekannten E-Mailadresse zu erfolgen.
6. Jede so einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte des Präsidiums sowie mindestens die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend bzw. vertreten ist.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in seiner Vertretung die des Vizepräsidenten.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen; dieses ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zukommen zu lassen.

§ 12 Jugend

1. Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes des WLT bedarf.
2. Der Landesjugendwart des WLT wird von der Jugendvollversammlung des WLT gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des WLT. Er ist Mitglied im Vorstand des WLT.
3. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder der WLT- Vereine, die das 21. Lebensjahr noch nicht **vollendet haben**.

§ 13 Schiedsrichter, Referenten, Mitarbeiter in den Sachabteilungen

1. Schiedsrichter, Kampfrichter, Zielrichter, Turnierleiter und das Wettkampfgericht werden von dem für die Sportart zuständigen Sachabteilungsleiter eingesetzt.
2. Referenten und andere Mitarbeiter in den Sachabteilungen werden vom jeweiligen Sachabteilungsleiter eingesetzt.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Verbandsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Den Ausschüssen steht das Recht zu, in ihrem Bereich selbstständig tätig zu sein. Die Weisungs- und Richtlinienkompetenz des Vorstandes bleibt in jedem Fall unberührt.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zukommen zu lassen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
2. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder aus Mitgliedsvereinen gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem WLT - Vorstand angehören.
3. Ihre Aufgabe besteht in der mindestens jährlichen Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie der Kassenprüfung auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Die Kassenprüfung ist zu unterzeichnen und über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Verbandsordnungen

1. Der WLT gibt sich eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung, eine Datenschutzordnung, eine Jugendordnung und eine Geschäftsordnung. Er kann sich weitere Ordnungen wie Wettkampfordnung, Ehrenordnung, etc. geben.
2. Die Ordnungen werden, mit Ausnahme der Jugendordnung, vom Vorstand beschlossen.
3. Alle Ordnungen sind in einer Sammlung anzulegen und zu veröffentlichen.

§ 17 Auflösung des WLT

1. Die Auflösung des WLT kann nur von einer Mitgliederversammlung des WLT beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt worden ist. Für diesen Beschluss bedarf es 3/4 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des WLT oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke darf sein Vermögen ausschließlich zur Förderung des Tauchsports verwendet werden. Erfolgt die Auflösung im Zusammenhang mit der Gründung eines Tauchsportverbandes für das Gebiet des Landes Baden-Württemberg fällt das Vermögen des WLT an diesen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens des WLT dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Haftung

1. Muss sich der WLT das Verhalten eines Organmitglieds, eines Berufenen, eines Bediensteten oder einer sonstigen Personen gemäß § 31 BGB, § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grund zurechnen lassen, so haftet er den dieser Satzung Unterworfenen für Schäden gleich welcher Art nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Person, für die der WLT einzustehen hat.
2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt, insoweit sie durch Abs. 1 gesetzlich nicht eingeschränkt werden kann.

§ 19 Datenschutz

1. Zum Zwecke der Mitgliederverwaltung sowie der Lizenzverwaltung von Trainern und Tauchlehrern werden von Mitgliedern personenbezogene Daten gespeichert. Die Daten werden ausschließlich zu den obenstehenden Zwecken verwendet und nicht ohne Einwilligung des jeweiligen Mitglieds an Dritte weitergegeben.
2. Vom Vorstand wird ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

3. Weiteres regelt die Datenschutzordnung.

Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Satzung wie in weiteren Formulierungen des WLT auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Taucherinnen und Taucher, verzichtet, Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Änderungsstand:

*Mit dem Finanzamt abgestimmter Antrag der neuen Satzung 2014
Amtsgericht 2014 eingereicht*